



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 16/2025

29. September 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
29	Wahlbekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025	95
30	Bekanntmachung des Wahlleiters über eingereichte Erklärungen gem. § 15a Absatz 2 KWahlG	97

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025

finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt Fröndenberg/Ruhr werden hiernach
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises Unna** (Kreistag) sowie
die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Fröndenberg/Ruhr** (Gemeinderatswahl) als auch
die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

Zahl 23

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bezüglich der Kommunalwahlen entfallen auf die Wahlbezirke folgende allgemeine Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
24	04 - 09	3040, 3051, 3052, 3061, 3062, 3070, 3080, 3090
27	01 - 03 10 - 17	3011, 3012, 3021, 3022, 3031, 3032, 3100, 3110, 3120, 3130, 3141, 3142, 3150, 3160, 3170

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Rathaus Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, Zimmer 1a (Information)

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit

15.30 Uhr

in der

Anschrift

Gesamtschule Fröndenberg, Im Wiesengrund 7, Raum 301-304 306-309, 58730 Fröndenberg/Ruhr

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen im Wahlraum mit Ihrem Personalausweis - Unionsbürger/innen mit Ihrem Identitätsausweis - oder Reisepass ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jede wählende Person hat für die Landrats- und die Kreistagswahl, für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Landratswahl**:

Gelbe

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Kreistagswahl**:

Rote

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

c) für die **Bürgermeisterwahl**:

Grüne
Blaue
Fliederne

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

d) für die **Gemeinderatswahl**:

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

e) für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**:

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer amtlichen Stimmzettelschablone bedienen.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen. Einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (ggf. mit Briefwahlunterlagen) befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen beschaffen:

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

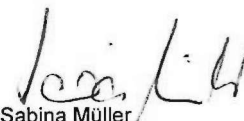
Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Fröndenberg/Ruhr, 26.08.2025

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Bürgermeisterin


Sabina Müller

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Fröndenberg/Ruhr über eingereichte Erklärungen nach § 15a Absatz 2 KWahlG

Gemäß § 15a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 26 Absatz 5b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WahlGTranspG) unterliegt, zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Gemäß § 15a Absatz 7 KWahlG haben auch Einzelbewerber die Erklärung über erhaltene Zuwendungen einzureichen. Für Einzelbewerber beschränkt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Gemäß § 15a Absatz 4 KWahlG in Verbindung mit § 26 Absatz 5d KWahlO gebe ich hiermit die bei mir eingereichten Erklärungen öffentlich bekannt:

Wählergruppe / Einzelbewerber	Erklärung
Einzelbewerber Sebastian Wern	In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

Fröndenberg/Ruhr, 29.08.2025

In Vertretung



Wilke

stellv. Wahlleiter